

Grenzüberschreitende Mobilität - rechtliche und steuerrechtliche Fallstricke

RA Robert Hörtnagl



München, 17.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Mobilität von Gesellschaften?
2. Zuzug von Gesellschaften
3. Grenzüberschreitende Umwandlung
4. Wegzug von Gesellschaften
5. Grenzüberschreitender Formwechsel
6. Anwendungsfall Brexit
7. Drittstaaten-Gesellschafter

1. Mobilität von Gesellschaften?

- Fallgruppen
 - Verlegung des Verwaltungssitzes
 - Grenzüberschreitende Umwandlung
 - Grenzüberschreitender Formwechsel
 - Verlegung des Satzungssitzes

1. Mobilität von Gesellschaften?

- Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Sitztheorie vs. Gründungstheorie
 - Positivrechtliche Regelungen
 - § 4a GmbHG, § 5 AktG
 - §§ 1 Abs. 1, 122a ff UmwG
 - SE-VO (SCE-VO)
 - UmwStG, §§ 4 Abs. 1 S. 3, 16 Abs. 3a EStG
 - Europäische Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit

Inhaltsverzeichnis

1. Mobilität von Gesellschaften?
2. Zuzug von Gesellschaften
3. Grenzüberschreitende Umwandlung
4. Wegzug von Gesellschaften
5. Grenzüberschreitender Formwechsel
6. Anwendungsfall Brexit
7. Drittstaaten-Gesellschafter

2. Zuzug von Gesellschaften

- Gründung
- Satzungssitz
- Registereintragung



- Verwaltungssitz
- Geschäftsführung
- Betriebstätte

■ Ausgangsfall

- Eine nach englischen Recht gegründete Ltd. entfaltet ihre Geschäftstätigkeit nur in Deutschland
- Die Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit ausschließlich in Deutschland aus

■ Frage

- Nach welchem Recht ist die Gesellschaft zu beurteilen?

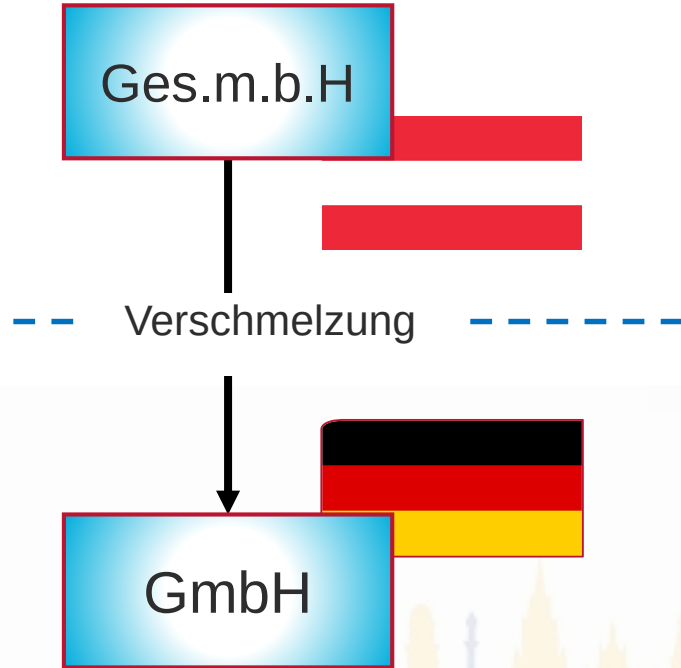
2. Zuzug von Gesellschaften

- Theorienkonkurrenz: Sitz- oder Gründungstheorie
 - Sitztheorie: Recht am Ort der Verwaltung
 - Gründungstheorie: Recht des Gründungsstaats
 - In Deutschland traditionell Sitztheorie
 - Ausländischer Rechtsträger mit Sitz im Inland ist bestenfalls GbR
- EuGH („Überseering“, „Inspire Art“)
 - Niederlassungsfreiheit: Zuzugsstaat muss den Rechtsträger als Gesellschaft des Gründungsstaats anerkennen
 - Exkurs: Kapitalverkehrsfreiheit – Erstreckung auf Drittstaaten?
- BGH (II ZR 156/06): Weiterhin Sitztheorie für Drittstaaten-Gesellschaften
 - z.B. CH; ggf. anders USA wegen Freundschaftsvertrag
- EuGH „Polbud“: bei Drittstaaten keine Vorgabe für Theorie

Inhaltsverzeichnis

1. Mobilität von Gesellschaften?
2. Zuzug von Gesellschaften
3. Grenzüberschreitende Umwandlung
4. Wegzug von Gesellschaften
5. Grenzüberschreitender Formwechsel
6. Anwendungsfall Brexit
7. Drittstaaten-Gesellschafter

3. Grenzüberschreitende Umwandlung



- Ausgangsfall
 - Eine österreichische Ges.m.b.H (Satzungs- und Verwaltungssitz) soll auf eine deutsche GmbH verschmolzen werden
 - Alternative: Verschmelzung auf KG
 - Alternative: Spaltung
- Fragen
 - Rechtliche Möglichkeiten?
 - Steuerliche Auswirkungen?

3. Grenzüberschreitende Umwandlung

- Positivrechtlich geregelt
 - Grenzüberschreitende Verschmelzung von EU-Kapitalgesellschaften (§§ 1 Abs. 1, 122a ff UmwG; KapVerschmRL)
 - Neuerdings: als übernehmender Rechtsträger auch inländische Personengesellschaft mit weniger als 500 Arbeitnehmern (wegen Brexit)
 - Verschmelzungen nach der SE-VO (SCE-VO)
- Restliche Fälle?
 - Umwandlung von ausländischen Personengesellschaften?
 - Andere Arten von Umwandlungen, insbesondere Spaltungen?
 - Aber: Richtlinienvorschlag der EU vom 25.04.2018
- EuGH
 - „SEVIC“-Entscheidung: Zuzugsstaat muss auch EU-ausländischen Rechtsträgern Umwandlungen ermöglichen, die ein inländischer Rechtsträger hat

3. Grenzüberschreitende Umwandlung

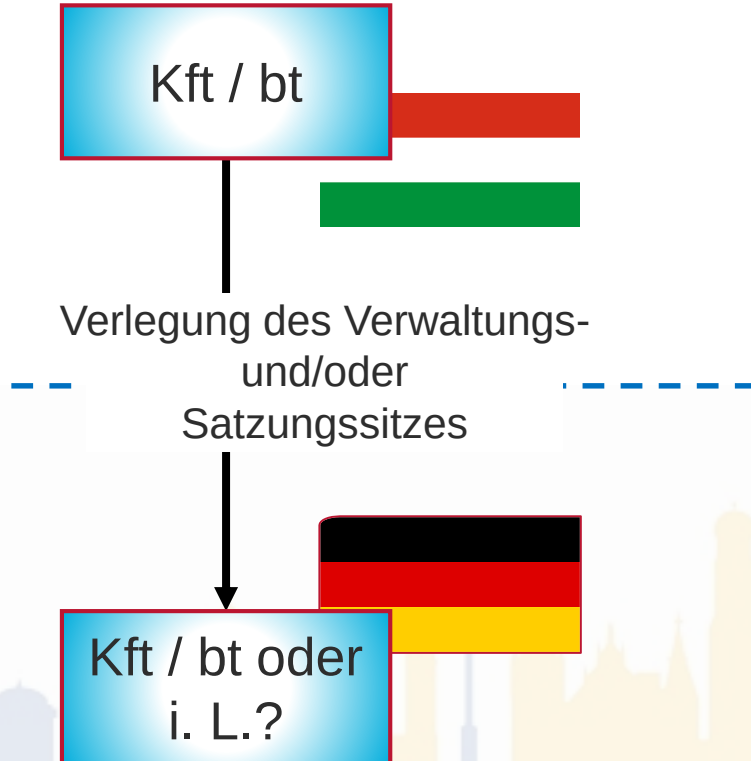
- Steuerliche Auswirkungen
 - Stl. EU-Verschmelzungs-RL – zwei Kernaussagen
 - Keine Besteuerung bei Zurückbleiben in Betriebsstätte
 - Keine sofortige Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter; ggf. Nachholung beim Gesellschafter (Treaty overriding) zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung
 - Nationale Umsetzung
 - SEStEG: Ausdehnung des UmwStG auf (EU-)ausländische und grenzüberschreitende Vorgänge (§ 1 UmwStG)
 - Grenzüberschreitende Verschmelzungen steuerneutral bei Zurückbleiben in Betriebsstätte (z.B. § 11 Abs. 2 UmwStG)
 - Keine Besteuerung der G'ter bei Verschm. von KapGes (§ 13 Abs. 2 UmwStG) – Abgrenzung zu §§ 3 ff. UmwStG
 - EU-konforme Ausgestaltung von Einbringungen



Inhaltsverzeichnis

1. Mobilität von Gesellschaften?
2. Zuzug von Gesellschaften
3. Grenzüberschreitende Umwandlung
4. **Wegzug von Gesellschaften**
5. Grenzüberschreitender Formwechsel
6. Anwendungsfall Brexit
7. Drittstaaten-Gesellschafter

4. Wegzug von Gesellschaften



- Ausgangsfall
 - Eine ungarische Kft (GmbH) oder bt (KG) verlegt ihren Verwaltungssitz nach Deutschland
- Fragen
 - Möglichkeiten des Wegzugsstaats?
 - Grenzüberschreitender Formwechsel?
 - Bloße Verlegung des Satzungssitzes?

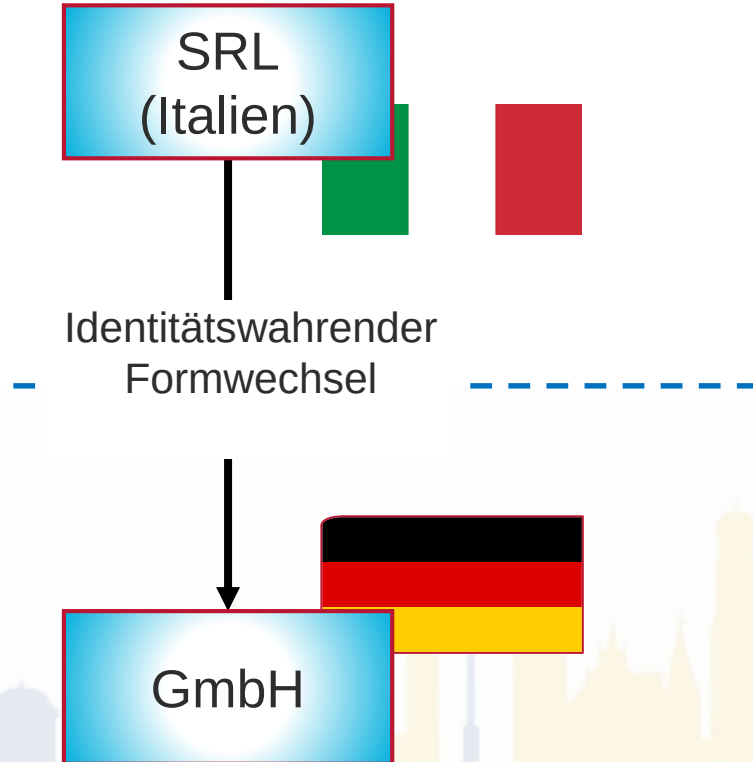
4. Wegzug von Gesellschaften

- „Überseering“ und „Inspire Art“ betrafen Zuzugsfälle
 - Gleicher Maßstab (Niederlassungsfreiheit) auch für Wegzugsstaat?
- EuGH „Cartesio“ (Wegzugsfall)
 - Wegzugsstaat kann nach eigenem Recht gegründeten Gesellschaften Verlegung des Satzungs- **oder** Verwaltungssitzes verwehren (kein Export der Rechtsform)
 - Begründung: anders als natürliche Personen existieren Gesellschaften nur innerhalb der Grenzen „ihrer“ Rechtsordnung
 - obiter dictum: aber wohl grenzüberschreitender Formwechsel
 - Bedeutung für Staaten, die der Sitztheorie folgen
 - Deutschland: Seit MoMiG keine Auflösung bei Verlegung des Verwaltungssitzes

Inhaltsverzeichnis

1. Mobilität von Gesellschaften?
2. Zuzug von Gesellschaften
3. Grenzüberschreitende Umwandlung
4. Wegzug von Gesellschaften
5. Grenzüberschreitender Formwechsel
6. Anwendungsfall Brexit
7. Drittstaaten-Gesellschafter

5. Grenzüberschreitender Formwechsel



- Ausgangsfall
 - Eine italienische SRL (GmbH) möchte als deutsche GmbH im Handelsregister eingetragen werden
- Fragen
 - Grenzüberschreitender Formwechsel?
 - Möglichkeiten des Zuzugsstaats?
 - Verlegung nur des Satzungssitzes?

5. Grenzüberschreitender Formwechsel

- EuGH „Vale“ (= Zuzugsfall)
 - Niederlassungsfreiheit gebietet es, dass EU-Rechtsträger ihren Satzungssitz bei gleichzeitiger Annahme einer Rechtsform des Zuzugsstaats verlegen können müssen
 - Weder das Fehlen von (koordinierten) Vorschriften noch Interessen von Stakeholdern (Arbeitnehmer, Gläubiger) noch fiskalische Interessen stehen entgegen
 - Anders noch OLG Nürnberg NZG 2012, 468; nach VALE vgl. OLG Nürnberg NZG 2014, 349; KG NZG 2016, 834; OLG Ddorf DStR 2017, 2345
- Koordinierende EU-RL fehlt noch (in Vorbereitung), daher Vereinigungstheorie
 - Analoge Anwendung der §§ 190 ff UmwG
- Steuern: Entstrickung?

5. Grenzüberschreitender Formwechsel

- EuGH „Polbud“ (= Wegzugsfall)
 - Ergänzung (Klarstellung) zu Vale: Niederlassungsfreiheit gebietet es, dass EU-Rechtsträger ihren Satzungssitz bei gleichzeitiger Annahme einer Rechtsform des Zuzugsstaats verlegen können müssen, auch wenn der tatsächliche Verwaltungssitz beibehalten wird
- Erhöht die praktische Bedeutung
 - Erlangung rechtsformspezifischer Vorteile
 - z. B. Mitbestimmung (aber: Koalitionsvertrag)
 - Ohne Verlagerung der Aktivitäten!
 - Praktische Anforderungen
 - Keine Entstrickung
 - Beibehaltung unbeschränkter Steuerpflicht

Inhaltsverzeichnis

1. Mobilität von Gesellschaften?
2. Zuzug von Gesellschaften
3. Grenzüberschreitende Umwandlung
4. Wegzug von Gesellschaften
5. Grenzüberschreitender Formwechsel
6. **Anwendungsfall Brexit**
7. Drittstaaten-Gesellschafter

6. Anwendungsfall Brexit

- Seit EuGH-Urteilen „Überseering“ und „Inspire Art“ sind englische und walisische Ltd (und LLP) auch in Deutschland (Verwaltungssitz) beliebt
 - Derzeit: Anerkennung als englische/walisische Gesellschaften
 - Nach Brexit?
 - Derzeitige Rechtslage: Nach BGH gilt für Drittstaatengesellschaften die Sitztheorie
 - Generelle Übergangsregelung – nein
 - Übertragung: Aufdeckung aller stillen Reserven?
- Lösung
 - Grenzüberschreitende Verschmelzung auf GmbH/PersHG nach §§ 122a ff UmwG – siehe auch § 122m UmwG
 - Steuerlich nach §§ 13 – 15 UmwStG?
 - Oder grenzüberschreitender Formwechsel

Inhaltsverzeichnis

1. Mobilität von Gesellschaften?
2. Zuzug von Gesellschaften
3. Grenzüberschreitende Umwandlung
4. Wegzug von Gesellschaften
5. Grenzüberschreitender Formwechsel
6. Anwendungsfall Brexit
7. Drittstaaten-Gesellschafter

7. Drittstaaten-Gesellschafter

- Ausgangsfall:
 - An der inländischen AB GmbH & Co. KG (gewerblich tätig) ist u.a. der in Kanada ansässige B als Kommanditist beteiligt. Die AB GmbH & Co. KG soll in eine GmbH formwechselnd umgewandelt werden (§ 25 UmwStG). Steuerneutral möglich?
- Lösung
 - UmwStG nicht anwendbar: § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. a) aa) – Deutschland verliert das Besteuerungsrecht
 - Vorherige Einbringung des Kommanditanteils in eine gewerblich geprägte KG? Siehe BFH, BStBl. II 2014, 754 und BMF, BStBl. I 2014, 1258 – kein Abkommensschutz
 - (Keine) Änderung durch BFH, DStR 2018, 657 – Nicht-DBA-Fall
 - Übertragung auf Familienstiftung?

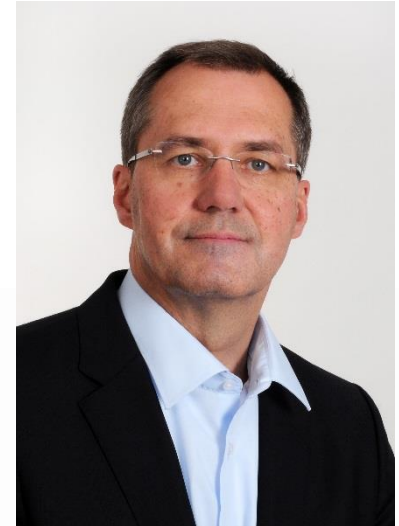
Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Robert Hörtnagl
 - robert.hoertnagl@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-145
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de/Robert-Hoertnagl.243.0.html



Münchner Bilanzgespräche 2019

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de



21. November 2019, 19.00 Uhr

Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Willkommen

Startseite

Veranstaltungen

Veranstaltungsort

Veranstalter

Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 10/2019. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.